

VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

vom _____

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 wird die Gebühr „25,25 €“ durch die Gebühr „26,00 €“, die Gebühr „17,75 €“ durch die Gebühr „18,50 €“ und die Gebühr „14,25 €“ durch die Gebühr „15,00 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 15.1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten,“ die Wörter „und für gewerbliche Windkraftanlagen“ und nach dem Wort „geringfügigen“ die Wörter „oder vorübergehenden“ eingefügt.
3. In Tarifstelle 15.1.3 wird Satz 2 aufgehoben.
4. Die Tarifstelle 15.1.4 wird aufgehoben.
5. Die Tarifstellen 15.2, 15.2.1, 15.2.2 und 15.2.3 werden aufgehoben; die Tarifstelle 15.2 erhält folgende neue Fassung:
 „15.2 Sonstige Nutzungsarten
 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch),
 bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten) u. a.,
 die gewerblichen Zwecken dienen und nicht der öffentlichen Versorgung
 und soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird
 je nach Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, einmalig 50 € - 2.000 €“
6. Die Tarifstellen 15.3 und 15.4 werden aufgehoben; die Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 15 bleiben unverändert bestehen.
7. In Tarifstelle 17 wird die Gebühr „25,00 € - 250,00 €“ ersetzt durch die Gebühr „nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1“; die Gebührengegenstände
 „- und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme 0,50 €
 - mindestens jedoch 25,00 €“
 werden aufgehoben.
8. Die Tarifstelle 18 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.